

14.12.2022

Lohnausweis und Berufskosten Steuerperiode 2022

Das Coronavirus (COVID-19) hatte im ersten Quartal 2022 nach wie vor grossen Einfluss auf das öffentliche Leben in der Schweiz. Bis Ende März wurde die Isolation positiv getesteter Personen sowie die Maskenpflicht im ÖV und in Gesundheitseinrichtungen beibehalten. Danach erfolgte die Rückkehr in die «normale Lage». Die bisherige Praxis bzgl. Lohnausweis und abzugsfähiger Berufskosten gilt auch in der Steuerperiode 2022.

1. Lohnausweis 2022

Im Februar 2022 wurde die vom Bundesrat angeordnete Homeoffice-Pflicht aufgehoben. Zahlreiche Arbeitgebende ordneten jedoch ihre Mitarbeitenden an, über dieses Datum hinaus im Homeoffice zu arbeiten.

Eine Deklaration der im Homeoffice geleisteten Arbeitstage ist deshalb auf dem Lohnausweis 2022 nicht notwendig.

2. Berufskosten unselbständigerwerbender Personen

Für Fahr- und Verpflegungskosten gilt der Grundsatz, dass die Deklaration in der Steuererklärung 2022 so erfolgen kann, als ob die Person an ihrem angestammten Arbeitsplatz tätig war. Dies ungeachtet der allenfalls im Homeoffice geleisteten Arbeitstage.

3. Die Steuerpraxis 2020/2021 wird im Steuerjahr 2022 beibehalten

Aufgrund der im ersten Quartal vorherrschenden «besonderen Lage» gilt die publizierte Praxis bzgl. Lohnausweis und abzugsfähiger Berufskosten (Newsletter Nr. 15/2020 vom 8. September 2020 und Newsletter 1/2021 vom 6. Januar 2021) auch in der Steuerperiode 2022.

Kontakte

Peter Alder
Teamleiter / Stv. Geschäftsbereichsleiter
Natürliche Personen
041 228 56 63, peter.alder@lu.ch

Jürg Burri
Einschätzungsexperte
041 228 66 48, juerg.burri@lu.ch